

10. Wahlperiode

09.10.1987

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
Drucksache 10/2424

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/1799  
2. Lesung

Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -

in Verbindung damit

Antrag der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 10/1300

Grundsätze der Krankenhausplanung und -struktur in Nordrhein-Westfalen

und

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/1500

Neufassung des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen

Die CDU-Fraktion beantragt, das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt zu ändern:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Das Gesetz soll zu sozial tragbaren Pflegesätzen beitragen."
2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
"(3) In den Versorgungsgebieten ist eine abgestufte Krankenhausversorgung zu gewährleisten, soweit dies zur bedarfsgerechten Krankenhausversorgung notwendig ist. Die Erhaltung eines ortsnahen Angebotes der Grundversorgung ist zu gewährleisten. Die Angebote benachbarter Versorgungsgebiete sind zu berücksichtigen; dies gilt auch hinsichtlich der Vielfalt der Krankenträger nach § 1 Abs. 2 Satz 1 KHG. Bei der Krankenhausplanung ist der Bereich der

Datum des Originals: 08.10.1987/Ausgegeben: 12.10.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88 44 39, zu beziehen.

ambulanten ärztlichen und pflegerischen Dienste, insbesondere auf dem Gebiet der Heimpflege und der Bereich der Rehabilitation in die Planungsüberlegungen einzubeziehen."

3. In § 16 Abs. 2 Ziffer 2 werden die Worte "insgesamt oder in einzelnen Abteilungen" gestrichen.
4. § 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefaßt: "Zur Förderung des Krankenhausbaus stellt der zuständige Minister auf der Grundlage des Krankenhausplanes ein zweijähriges Investitionsprogramm gemäß §§ 6 und 8 KHG auf. Darin wird die vorgesehene Verwendung der Fördermittel für Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 dargestellt."
5. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel" gestrichen.
6. § 20 Abs. 2 Ziffer 1 wird wie folgt geändert: "1. bis zum Baubeginn ausgezahlt, aber noch nicht anteilig zweckentsprechend verwendet worden sind oder nachweislich für andere Vorhaben benötigt werden."
7. § 23 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt begonnen: "Der Punktwert je Planbett (Bettenpunktwert) beträgt in den Abteilungen für 1. Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten 3,3 ..."  
  
Satz 2 wird wie folgt geändert: "Für die Betten in anderen Abteilungen beträgt der Bettenpunktwert eins."
8. In § 28 Abs. 2 wird folgende Ziffer 3 eingefügt: "3. Investitionen zur Umstellung auf andere vor allem soziale Aufgaben, soweit diese nicht anderweitig öffentlich gefördert werden."
9. In § 32 Abs. 2 wird Nr. 2 gestrichen, die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
10. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung: "(2) Belegärzte sollen grundsätzlich nur tätig werden, soweit die Abteilung nach dem Krankenhausplan als Belegabteilung zugelassen ist. Darüber hinaus dürfen Ärzte in einer Fachrichtung, die nach dem Feststellungsbescheid nicht vorgesehen ist, nur zu ergänzenden Untersuchungen und Behandlungen tätig werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist."

Dr. Worms  
und Fraktion